

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

5. Strafsenat

Beschluss

5 Ws 69/23
1 OBL 84/23
606 Kls 6/23
7203 Js 47/21
7452 Js 560/19

In der Strafsache
gegen

hier: Beschwerde gegen die Nichtversagung von Akteneinsicht

hat der 5. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg am
31. August 2023 durch

den Richter am Oberlandesgericht
den Richter am Oberlandesgericht
den Richter am Amtsgericht

Dr. von Freier,
Schubert,
Dr. Rieckhoff

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 6, vom 31. Juli 2023 dahingehend abgeändert, dass der anwaltlichen Vertreterin der zugelassenen Nebenklägerin Akteneinsicht in die originären Sonderbände 1 und 2 und den Sonderband Gutachten des Verfahrens 7203 Js 47/21 sowie in das Vollstreckungsheft 7206 Js 106/09 nebst Beiakte zu versagen ist. Im Übrigen wird die Beschwerde verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Verteidiger des Angeklagten wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags, der Nebenklägervertreterin Akteneinsicht zu versagen.

Gegenstand des Strafverfahrens gegen den Angeklagten vor der Großen Strafkammer 6 des Landgerichts Hamburg sind die Anklagen der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 2. September 2021 (Aktenzeichen 7203 Js 47/21) und vom 9. Dezember 2022 (Aktenzeichen 7452 Js 560/19), die zunächst beim Amtsgericht Hamburg-Barmbek anhängig waren.

Nur die Anklage vom 2. September 2021 mit dem Tatvorwurf des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung mit Tatzeit aus dem Jahr 2014 betrifft die als Nebenklägerin zugelassene Geschädigte die von der ihr als Beistand beigeordneten Rechtsanwältin vertreten wird. Sämtliche polizeiliche Zeugenaussagen sind im originären Sonderband 1 enthalten; Sonderband 2 enthält die Aufzeichnung der audio-visuellen polizeilichen Vernehmung der Nebenklägerin. Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek ließ die Anklage am 23. März 2022 zur Hauptverhandlung zu und holte nachfolgend ein aussagepsychologisches Gutachten zur Frage der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage der Nebenklägerin ein. Das vorläufige Gutachten der Sachverständigen im Sonderband Gutachten stammt vom 21. November 2022.

Der Verfahrensakte 7203 Js 47/21 liegt als Beiakte nach wie vor das Vollstreckungsheft des gegen den Angeklagten geführten Verfahrens 7206 Js 106/09 der Staatsanwaltschaft Hamburg an sowie ein Band dieses Verfahrens, welcher mit Bl. 144-150 lediglich das dazugehörige Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek zuzüglich Bewährungsbeschluss enthält. Die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister war bereits am 6. September 2020 tilgungsreif.

Die Anklage vom 9. Dezember 2022 hat keine Taten zum Nachteil der Nebenklägerin zum Gegenstand. Sie enthält 26 Tatvorwürfe aus dem Jahr 2019, unter anderem die Herstellung kinderpornographischer Inhalte in 20 Fällen, davon in acht Fällen auch Tateinheitlich mit versuchter oder vollendeter sexueller Nötigung und in zwei Fällen zudem Tateinheitlich mit Vergewaltigung. Nach Verbindung des Verfahrens 7452 Js 560/19 zum führenden Verfahren 7203 Js 47/21 als Sonderband I (zu unterscheiden vom originären Sonderband 1) und Vorlage zur Übernahme wegen nicht ausreichender Strafgewalt des Amtsgerichts übernahm das Landgericht Hamburg mit Beschluss vom 8. März 2023 das Verfahren, ließ auch die Anklage vom 9. Dezember 2022 zur Hauptverhandlung zu und eröffnete das Hauptverfahren vor dem Landgericht, Große Strafkammer 6.

Die Nebenklägervertreterin, die zuvor bereits Akteneinsicht in die Leitakte des Verfahrens 7203 Js 47/21 nebst den Aktenteilen zum Verfahren 7206 Js 106/09 bekommen hatte, beantragte am 3. Mai 2023 ergänzende Akteneinsicht in sämtliche Verfahrensakten und Beiakten. Der Verteidiger beantragte daraufhin, diesen Antrag wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks zurückzuweisen, während die Staatsanwaltschaft Hamburg keine Bedenken gegen die Gewährung von Akteneinsicht in die Leitakte äußerte. Die Nebenklägervertreterin versicherte gegenüber dem Vorsitzenden in einem Telefonat am 31. Juli 2023, sie werde der Nebenklägerin keinerlei Akteninhalte zur Kenntnis bringen. Mit Beschluss vom gleichen Tag lehnte der Vorsitzende den Antrag des Verteidigers ab, den Antrag der Nebenklägervertreterin Rechtsanwältin auf Akteneinsicht zurückzuweisen.

Der dagegen gerichteten Beschwerde des Verteidigers vom 1. August 2023 hat der Vorsitzende nicht abgeholfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 31. Juli 2023 dahingehend abzuändern, dass Akteneinsicht nur in die Leitakte gewährt wird.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß § 304 Abs. 1 StPO, da der Beschluss des Vorsitzenden, der gemäß § 406e Abs. 5 S. 1 StPO nach

Anklageerhebung zuständig war, anfechtbar ist, vgl. § 406e Abs. 5 S. 4 StPO. Sie erzielt in der Sache im tenorierten Umfang einen überwiegenden Teilerfolg.

1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Gewährung von Akteneinsicht nicht nur in die Leitakte, die originären Sonderbände 1 und 2 und den Sonderband Gutachten des hier führenden Verfahrens 7203 Js 47/21, sondern auch in das Vollstreckungsheft und die Beiakte mit Bl. 144-150 zum Verfahren 7206 Js 106/09 sowie in die Leitakte und die drei dazugehörigen Sonderbände des als Sonderband I verbundenen Verfahrens 7452 Js 560/19 der Staatsanwaltschaft Hamburg. Dieser Beschwerdegegenstand ergibt sich aus dem Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht im Schriftsatz der Nebenklägervertreterin vom 3. Mai 2023, den sie mit Schriftsatz vom 13. Juli 2023 inhaltsgleich wiederholt hat, den der Verteidiger sodann ohne Einschränkungen zurückzuweisen beantragt hat und der im angefochtenen Beschluss vom 31. Juli 2023 ebenfalls nicht weiter eingegrenzt wurde. Denn der Antrag auf Akteneinsicht der Nebenklägervertreterin umfasst nach seinem Wortlaut sämtliche Beiakten, zumal sich der Umfang der Akteneinsicht grundsätzlich auf alle Beiakten bezieht (vgl. nur Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO Kommentar, 66. Auflage 2023, § 147 Rn. 15, § 406e Rn. 5). Die Aktenteile des Verfahrens 7206 Js 106/09 wurden bereits zu Ermittlungsbeginn am 29. Januar 2021 zur Leitakte 7203 Js 47/21 beigezogen, und in diese wurde der Nebenklägervertreterin bereits am 30. Juni 2021 und am 28. April 2022 zusammen mit der Leitakte 7203 Js 47/21 Einsicht gewährt. Das Verfahren 7452 Js 560/19 betrifft die Nebenklägerin zwar ebenfalls nicht als Geschädigte, wurde jedoch durch Verbindung als Sonderband I Bestandteil des führenden Verfahrens 7203 Js 47/21.

2. Die Beschwerde hat keinen Erfolg, soweit sie sich auf die Ablehnung des Antrags auf Versagung von Akteneinsicht in die Leitakte des Verfahrens 7203 Js 47/21 sowie in die Aktenteile des Verfahrens 7452 Js 560/19 der Staatsanwaltschaft Hamburg bezieht. Sie hat hingegen insoweit Erfolg, als dass die originären Sonderbände 1 und 2 des Verfahrens 7203 Js 47/21 und der dazugehörige Sonderband mit dem aussagepsychologischen Gutachten der Sachverständigen sowie das Vollstreckungsheft und die Beiakte mit Bl. 144-150 zum Verfahren 7206 Js 106/09 der Staatsanwaltschaft Hamburg von der Gewährung von Akteneinsicht für die Nebenklägervertreterin auszunehmen sind.

a) Der Gewährung von Akteneinsicht steht teilweise - dazu aa), nicht so zu bb) und cc) - der Versagungsgrund nach § 406e Abs. 2 S. 1 StPO, also schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen, entgegen.

aa) Dieser Ausschlussgrund betrifft die beantragte Akteneinsicht in das Vollstreckungsheft und die Beiakte mit Bl. 144-150 zum Verfahren 7206 Js 106/09 der Staatsanwaltschaft Hamburg.

Dabei kann dahinstehen, ob die Nebenklägerin insoweit gem. § 406e Abs. 1 S. 2 StPO von der Darlegung eines berechtigten Interesses an der Akteneinsicht befreit wäre, und ob, gegebenenfalls inwieweit, ein solches zu bejahen wäre. Dafür spräche jeweils ihre Stellung als Nebenklägerin im führenden Verfahren 7203 Js 47/21, dagegen der praktisch fehlende Bezug zwischen der sie betreffenden Tat und dem Verfahren 7206 Js 106/09 (vgl. in diesem Sinne Wenske in Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2022, § 406e Rn. 12, 17).

Denn jedenfalls stehen insoweit gemäß § 406e Abs. 2 S. 1 StPO überwiegende schutzwürdige Interessen des Angeklagten entgegen.

Grundsätzlich kommt den durch § 406e Abs. 2 S. 1 StPO geschützten Interessen des Beschuldigten in einem Verfahren hohes Gewicht zu, weil die Gewährung von Akteneinsicht einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.12.2006 – 2 BvR 2388/06 = NJW 2007, 1052). Folge ist, dass bei der Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht die gegenläufigen Interessen gegeneinander abzuwägen sind, um festzustellen, welches Interesse im Einzelfall schwerer wiegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.12.2008 - 2 BvR 1043/08 = BeckRS 2009, 18693; Schmitt, a.a.O., § 406e Rn. 9 m.w.N.).

Bezüglich des Verfahrens 7206 Js 106/09 ergibt die im Bundeszentralregister bereits getilgte Eintragung der Verurteilung und das daraus folgende Verwertungsverbot in § 51 Abs. 1 BZRG ein Überwiegen der Interessen des Angeklagten. Weder die Tat noch die Verurteilung dürfen nach der am 6. September 2020 gemäß §§ 46 Abs. 1 Nr. 2b), 47 Abs. 1, 36 S. 1 BZRG eingetretenen Tilgungsreife im Rechtsverkehr mehr vorgehalten werden. Das Vorhalteverbot bedeutet einen Schutz des Angeklagten auch in Fällen, in denen seine frühere Verurteilung

auf andere Weise als durch eine Registerauskunft bekannt wird, und betrifft sämtliche Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse sowie sämtliche materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften (Bücherl in BeckOK StPO, 48. Edition Stand 1. Juli 2023, § 51 BZRG Rn. 17). Demgegenüber kommt dem Interesse der Nebenklägervertreterin an diesen Akteninhalten angesichts der Unverwertbarkeit von Tat und Verurteilung praktisch kein Gewicht zu. Es ist entgegen der Ansicht des Anklageverfassers auch nicht erkennbar, dass die in der Vorverurteilung im Jahr 2010 getroffenen rudimentären Feststellungen zur Person die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse nennenswert erhellen könnten.

bb) Die Abwägung ergibt hingegen kein Überwiegen der Interessen des Angeklagten hinsichtlich der Gewährung von Akteneinsicht in das Verfahren 7203 Js 47/21. Die Verfahrensakte enthält keine besonders sensiblen Daten des Angeklagten wie etwa medizinische oder psychiatrische Gutachten. Sein aktueller Bundeszentralregisterauszug weist keine Eintragungen auf. Über den unmittelbaren Tathergang hinausgehende Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich und der Intimsphäre des Angeklagten enthält die Akte nicht. Demgegenüber kommt dem Interesse der Nebenklägervertreterin, den Akteninhalt kennenzulernen, erhebliches Gewicht zu. Die Aktenkenntnis dient der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Befugnis der Nebenklägerin, in der Hauptverhandlung an der Sachaufklärung mitzuwirken. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei der Eröffnung des Hauptverfahrens ein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeklagten bejaht wurde, und dass der erhobene Verbrechensvorwurf schwer wiegt.

cc) Bezüglich des Verfahrens 7452 Js 560/19 stehen überwiegende schutzwürdige Interessen des Angeklagten oder anderer Personen, die sich vor allem aus besonders sensiblen Daten von ihnen in den Aktenteilen ergeben könnten, ebenfalls nicht entgegen. Das Interesse der Nebenklägerin an der Gewährung von Akteneinsicht überwiegt insoweit. Maßgeblich ist bei diesem – dem Verfahren betreffend die Nebenklägerin verbundenen – Verfahren 7452 Js 560/19, dass seine Anklagevorwürfe ausreichende Bezüge zu der die Nebenklägerin betreffenden Tat aufweisen (vgl. dazu Wenske, a.a.O. Rn. 12). Bezugspunkte sind nicht nur die Identität des Angeklagten und die Verbindung der Verfahren 7452 Js 560/19 und 7203 Js 47/21 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung, sondern auch die teilweise gleichartigen, sachlich nicht gänzlich trennbaren

Vorwürfe (so etwa auch LG Berlin, WM 2008, 1470). Aus den gleichen Gründen besteht ein berechtigtes Interesse der Nebenklägerin im Sinne des § 406e Abs. 1 StPO an der diesbezüglichen Akteneinsicht, so dass auch in Bezug auf diese Aktenteile dahinstehen kann, ob die Nebenklägerin insoweit überhaupt (ausdrücklich) ein berechtigtes Interesse darlegen müsste.

b) Gemäß § 406e Abs. 2 S. 2 StPO war nach pflichtgemäßem Ermessen Akteneinsicht zwar nicht in die Leitakte des Verfahrens 7203 Js 47/21 (dazu dd), dagegen aber in die originären Sonderbände 1 und 2 und den Sonderband mit dem aussagepsychologischen Gutachten des Verfahrens 7203 Js 47/21 zu versagen, da insoweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint. Die Gefährdung des Untersuchungszwecks ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass bei Gewährung der Akteneinsicht die Sachaufklärung beeinträchtigt wird, soweit etwa die Kenntnis der Nebenklägerin vom Akteninhalt die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt einer von ihr noch zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen kann (vgl. nur Zabeck in Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Auflage 2023, § 406e Rn. 7 m.w.N.). Hinsichtlich der Beurteilung der Gefährdung besteht ein weiter Entscheidungsspielraum. Dabei ist der Senat als Beschwerdegericht nicht darauf beschränkt, die angefochtene Entscheidung auf Ermessensfehler zu überprüfen, sondern trifft eine eigene Ermessensentscheidung (vgl. HansOLG Hamburg, Beschluss vom 11. November 2022 – 6 Ws 74/22 = BeckRS 2022, 34327; OLG Braunschweig, Beschluss vom 3. Dezember 2015 – 1 Ws 309/15 = NStZ 2016, 629; KG Berlin, Beschluss vom 10. Mai 2021 – 5 Ws 85/21 = StraFo 2022, 362).

aa) Maßgeblich für die Prüfung der Gefährdung des Untersuchungszwecks ist stets eine umfassende Würdigung der Verfahrens- und Rechtslage im Einzelfall (vgl. HansOLG Hamburg, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 Ws 108/18 = BeckRS 2018, 28084; Beschluss vom 11. November 2022 – 6 Ws 74/22; KG Berlin, Beschluss vom 21. November 2018 – 3 Ws 278/18, juris Rn. 13; Beschluss vom 10. Mai 2021 – 5 Ws 85/21, juris Rn. 10; OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Juli 2020 – 1 Ws 81/20 = BeckRS 2020, 17128; s. auch BGH, Beschluss vom 5. April 2016 – 5 StR 40/16 = NStZ 2016, 367). Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass allein die (theoretische) Möglichkeit einer „Präparierung“ der Nebenklägerin und ihrer Aussage anhand des Akteninhalts für eine Versagung der

Akteneinsicht grundsätzlich nicht ausreicht (vgl. HansOLG Hamburg, Beschluss vom 11. November 2022 – 6 Ws 74/22; KG Berlin, Beschluss vom 10. Mai 2021 – 5 Ws 85/21). Mit der Wahrnehmung des gesetzlich eingeräumten Akteneinsichtsrechts geht auch nicht typischerweise eine vollständige Entwertung des Realitätskriteriums der Aussagekonstanz einher. Durch die generalisierende Annahme, dass mit der Akteneinsicht durch die Nebenklägervertreter die Glaubhaftigkeit der Angaben eines Nebenklägers stets in besonderer Weise in Zweifel zu ziehen sei, würde seine freie Entscheidung, Akteneinsicht zu beantragen, beeinträchtigt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 5. April 2016 – 5 StR 40/16). Zudem ist die sinnvolle Ausübung der prozessualen Rechte des Nebenklägers, insbesondere des Fragerechts aus §§ 397 Abs. 1, 240 Abs. 2 StPO, ohne vollständige Aktenkenntnis erheblich beeinträchtigt, da es in diesem Fall kaum möglich sein dürfte, Widersprüche zwischen Akteninhalt und Beweisaufnahme geltend zu machen, zweckmäßige Beweisanträge zu stellen oder etwaige unzutreffend vorgenommene Vorhalte zu beanstanden (KG Berlin, Beschluss vom 10. Mai 2021 – 5 Ws 85/21; OLG Brandenburg, a.a.O.; Weiner in BeckOK StPO, 48. Edition, Stand 1. Juli 2023, § 406e Rn. 10f.). Handelt es sich allerdings um eine sogenannte Aussage-gegen-Aussage-Konstellation (dazu HansOLG Hamburg, Beschluss vom 24. Oktober 2014 – 1 Ws 110/14, juris Rn. 12f.), so kommt den Angaben des Belastungszeugen eine zentrale Bedeutung zu, so dass die insoweit erforderliche besondere Prüfung der Glaubhaftigkeit seiner Angaben und die damit verbundene Betrachtung der Aussagekonstanz dafür sprechen oder es sogar gebieten können, Teile der Akten - insbesondere die Protokolle seiner polizeilichen Vernehmungen - von der Akteneinsicht auszunehmen (vgl. HansOLG Hamburg, Beschluss vom 24. Oktober 2014 – 1 Ws 110/14, juris Rn. 15; Beschluss vom 11. November 2022, juris Rn. 17; Wenske, a.a.O. Rn. 29).

bb) Im hier zu prüfenden Einzelfall ergibt die Würdigung der Verfahrens- und Rechtslage, dass die drohende Gefährdung des Grundsatzes der Wahrheitsermittlung das berechtigte Interesse der Nebenklägerin an einer wirksamen Vertretung durch eine sachgerecht vorbereitete und informierte Nebenklägervertreterin überwiegt.

Maßgeblich im Rahmen der Abwägung ist zum einen, dass gegenwärtig für die durch das Tatgericht vorzunehmende Beweiswürdigung eine sogenannte

Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt und die Angaben der Nebenklägerin als Belastungszeugin eine zentrale Bedeutung haben. Denn der Angeklagte verteidigt sich bisher durch Schweigen, und die Nebenklägerin ist im Hinblick auf den erhobenen Tatvorwurf die einzige Zeugin, ohne dass ergänzend auf weitere unmittelbar tatbezogene Beweismittel zurückgegriffen werden kann.

Weiterhin handelt es sich um ein Verfahren mit nur einer Tatsacheninstanz, weshalb den besonderen Erkenntnismöglichkeiten des Tatgerichts aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung erhöhte Bedeutung zukommt (vgl. dazu KG Berlin, Beschluss vom 10. Mai 2021 – 5 Ws 85/21).

Überdies hat die Prüfung des Realitätskriteriums der Aussagekonstanz aufgrund des jungen Alters der Nebenklägerin zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat und aufgrund des weiten Auseinanderfallens von Tatzeitraum und tatbezogenen Aussagen der Nebenklägerin eine ganz besonders große Bedeutung. Denn der Tatzeitraum betrifft das Jahr 2014, die polizeiliche Aussage der 2002 geborenen Nebenklägerin stammt aus dem Jahr 2020, und ihre Angaben im Rahmen der Exploration durch die Sachverständige stammen aus dem Jahr 2022. In dieser Konstellation erscheint die Gefahr einer erheblichen Beeinflussung durch den Inhalt ihrer vorherigen Angaben und einer daran orientierten „Nachjustierung“ besonders groß. Würde die Nebenklägerin, und sei es auch nur teilweise, Kenntnis von ihren polizeilichen Angaben erlangen, wäre die Glaubhaftigkeitsprüfung ihrer Aussage in der Hauptverhandlung anhand des für die Beweiswürdigung wesentlichen Realitätskriteriums der Aussagekonstanz jedenfalls ganz außerordentlich erschwert. Denn die Unterscheidung, ob die Zeugin die zuvor aus Aktenkenntnis übernommenen Aussageinhalte referiert oder differenzierte Erinnerungen an selbst erlebtes Geschehen schildert, wäre auch für erfahrene Vernehmungspersonen kaum zu treffen.

Diese auf die polizeilichen Angaben der Nebenklägerin bezogenen Erwägungen gelten umso mehr für die im aussagepsychologischen Gutachten niedergelegten Angaben der Nebenklägerin aus dem Explorationsgespräch. In Konstellationen wie der vorliegenden, in denen sich das vor der Hauptverhandlung eingeholte Glaubhaftigkeitsgutachten kritisch mit der Aussage des Opferzeugen befasst oder Zweifel an bestimmten Darstellungen äußert, kommt nämlich insoweit die Gefahr hinzu, dass der Zeuge sein Aussageverhalten in der Hauptverhandlung

bewusst oder unbewusst an den im Gutachten geäußerten Kritikpunkten orientiert, um eine besondere Glaubhaftigkeit der Aussage zu suggerieren.

Der Grad der Gefährdung des Grundsatzes der Wahrheitsermittlung erscheint zwar geringer, weil die Vertreterin der Nebenklägerin gegenüber dem Vorsitzenden der Strafkammer telefonisch die Zusicherung erteilt hat, ihrer Mandantin keine Akteninhalte zur Kenntnis zu geben. Allerdings ist dem Beschwerdeführer insoweit zuzustimmen, dass die Einhaltung einer solchen Zusage weder erzwungen noch sanktioniert werden könnte, so dass diese Zusicherung im Rahmen der Gesamtabwägung von eher untergeordneter Bedeutung bleibt (HansOLG Hamburg, Beschluss vom 11. November 2022 – 6 Ws 74/22; OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Juli 2020 – 1 Ws 81/20; Wenske, a.a.O. Rn. 41).

Ohne Auswirkung auf das Abwägungsergebnis bleibt der Umstand, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine mögliche bewusste Falschaussage bestehen (vgl. hierzu KG Berlin, Beschluss vom 10. Mai 2021 – 5 Ws 85/21, juris Rn. 15). Insofern hat sich die Sachverständige Dr. Wolf in ihrem vorläufigen aussagepsychologischen Gutachten vom 21. November 2022 mit möglichen Konfabulationen, Aggravationen und Dramatisierungen in den Aussagen der Nebenklägerin befasst, bei der Betrachtung verschiedener möglicher Fehlerquellen bei der Entstehung und Entwicklung der verfahrensgegenständlichen Angaben aber maßgeblich auf das Wirksamwerden autosuggestiver Prozesse und unbeabsichtigte Einflussnahmen durch Drittpersonen abgestellt. Denn bedeutsam im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit sind in aller Regel nicht das bewusste Präparieren eines Zeugen oder seine Absicht, die Wahrheitsfindung zu manipulieren, sondern gerade unwillkürliche Beeinflussungen und unbewusste Verfälschungs- und Verzerrungsprozesse durch die Kenntnis von vorherigen Aussageinhalten (Wenske, a.a.O. Rn. 34).

cc) Zu versagen ist die Akteneinsicht dabei in den gesamten originären Sonderband 1 des Verfahrens 7203 Js 47/21. Er enthält zwar neben den polizeilichen Angaben der Nebenklägerin auch Vernehmungen ihrer Mutter und der Zeugen Moschberger und Schwan. Die vorstehenden Erwägungen gelten insoweit allerdings entsprechend. Denn es handelt sich bei den Zeugen um sogenannte Zeugen vom Hörensagen. Nach Vorstellung der Staatsanwaltschaft Hamburg sollen ihre Angaben zur Aussagegenese und Aussageentwicklung der Nebenklägerin

allein die Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin stützen. Ihre Angaben betreffen damit ganz unmittelbar die Prüfung des Realitätskriteriums der Aussagekonstanz der Nebenklägerin, so dass die drohende Gefährdung des Grundsatzes der Wahrheitsermittlung auch insoweit das berechnigte Interesse der Nebenklägerin an einer Akteneinsicht überwiegt.

dd) Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks ist dagegen bei Akteneinsicht in die Leitakte des Verfahrens 7203 Js 47/21 nicht zu befürchten. Die Leitakte, in die der Nebenklägervertreterin im Übrigen bereits zweimal Akteneinsicht gewährt wurde, enthält nach wie vor keinerlei zeugenschaftliche Vernehmungen oder deren Zusammenfassungen.

III.

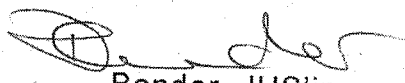
Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO in entsprechender Anwendung. Auch wenn der Beschwerdeführer formal lediglich einen wesentlichen Teilerfolg erlangt hat, war die Kostenentscheidung vollumfänglich zugunsten des Beschwerdeführers zu treffen. Denn ein voller Erfolg im kostenrechtlichen Sinne liegt auch dann vor, wenn der Rechtsmittelführer sein Ziel im Wesentlichen erreicht hat (vgl. nur Maier in Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2019, § 473 Rn. 112). Ausweislich der Beschwerdebeurteilung ging es dem Beschwerdeführer vornehmlich um die Versagung von Akteneinsicht in die Vernehmungen der Nebenklägerin sowie in das aussagepsychologische Gutachten. Dieses Kernanliegen hat er erreicht.

von Freier

Schubert

Rieckhoff

Ausgefertigt:



Bender, JHS'in

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

